jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/11/27 7Ob314/63, 3Ob100/64, 7Ob179/68, 5Ob133/97p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.11.1963

Norm

MG §19 Abs2 Z11 C1
MRG §14

Rechtssatz

Gemeinsamer Haushalt setzt voraus, daß die betreffenden Personen gemeinsam wohnen und gemeinsam wirtschaften. Dazu ist nicht unbedingt erforderlich, daß sich alle Personen an der Wirtschaftstätigkeit beteiligen. Von Kindern oder Kranken kann eine solche Mitwirkung wohl nicht gefordert werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 314/63
  Entscheidungstext OGH 27.11.1963 7 Ob 314/63
  Veröff: MietSlg 15402
- 3 Ob 100/64
  Entscheidungstext OGH 08.09.1964 3 Ob 100/64
  Veröff: MietSlg 16439
- 7 Ob 179/68
  Entscheidungstext OGH 23.10.1968 7 Ob 179/68
  Beisatz: Blinde und bettlägrige Großmutter und selbsterhaltungsfähiger Enkelsohn, dessen Mutter für Großmutter und Sohn in ihrer eigenen, benachbarten Wohnung kocht und wäscht, wobei der Sohn den Mietzins für die Wohnung der Großmutter zahlt (OGH bejaht den gemeinsamen Haushalt zwischen Großmutter und Enkel). (T1) Veröff: MietSlg 20458
- 5 Ob 133/97p
  Entscheidungstext OGH 13.05.1997 5 Ob 133/97p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0068288

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at